

**Pensionskasse Georg Fischer**

# Reglemente

- Vorsorgereglement
- Reglement zur Wohneigentumsförderung
- Reglement über die Teilliquidation

Gültig ab 1. Januar 2013  
Version 2019



---

# **1. VORSORGEREGLEMENT**

---

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	Seite
1.	Name, Rechtsform . . . . .	4
2.	Zweck . . . . .	4
3.	Rechtliche Grundlagen . . . . .	4
4.	Begriffe und Bezeichnungen . . . . .	4
5.	Aufnahme in die Pensionskasse . . . . .	7
6.	Beginn und Ende der Vorsorge . . . . .	8
<b>B</b>	<b>LEISTUNGEN DER PENSIONS-KASSE</b>	
7.	Übersicht über die Leistungen . . . . .	9
8.	Altersrente . . . . .	9
9.	Kapitalabfindung . . . . .	10
10.	Ehegattenrente / Partnerrente . . . . .	10
11.	Waisenrente . . . . .	12
12.	Todesfallkapital . . . . .	13
13.	Invalidenrente . . . . .	14
14.	Invaliden-Kinderrente . . . . .	16
15.	Beitragsbefreiung . . . . .	16
16.	Freizügigkeit . . . . .	16
<b>C</b>	<b>BESONDERE ARTEN DER VERSICHERUNG</b>	
17.	Unbezahlter Urlaub . . . . .	18
18.	Weiterversicherung . . . . .	18
19.	Externe Versicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnis . . . . .	19
20.	Externe Versicherung bei Weiterbeschäftigung im GF Konzern . . . . .	20
<b>D</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN</b>	
21.	Auskunfts- und Meldepflicht . . . . .	21
22.	Auszahlung . . . . .	22
23.	Wohneigentumsförderung (Verpfändung, Vorbezug) . . . . .	23
24.	Leistungsverbesserungen . . . . .	24
25.	Begrenzungen Hinterlassenleistungen . . . . .	24
26.	Koordination mit anderen Versicherungen . . . . .	24

**E FINANZIERUNG**

27.	Beiträge . . . . .	26
28.	Einlagen . . . . .	26
29.	Finanzielle Sicherheit . . . . .	27

**F ORGANISATION**

30.	Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrates . . . . .	28
-----	-----------------------------------------------------------	----

**G SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

31.	Übergangsbestimmungen . . . . .	29
32.	Rechtsanwendung . . . . .	29
33.	Liquidation, Teilliquidation . . . . .	30
34.	Inkrafttreten . . . . .	30

**H REGLEMENTSNACHTRAG**

	Ehescheidung . . . . .	31
--	------------------------	----

**Anhang**

A	Mitarbeiterbeitrag Sparplan Standard
B	Mitarbeiterbeitrag Sparplan Reduziert
C	Mitarbeiterbeitrag Sparplan Erhöht
D	Einkaufstabelle
E	Beträge und Kennziffern

## **A EINLEITUNG**

### **1. Name, Rechtsform**

1.1 Die Pensionskasse Georg Fischer ist eine Stiftung im Sinne von Artikel 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Stiftungsrat erlässt dieses Vorsorgereglement aufgrund der Stiftungsurkunde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

### **2. Zweck**

2.1 Die Pensionskasse hat den Zweck, alle Mitarbeitende der Firma gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern.

2.2 Die Pensionskasse kann auch alle Mitarbeitende von weiteren, mit der Stifterfirma verbundenen oder verbunden gewesenen Unternehmen versichern.

### **3. Rechtliche Grundlagen**

Die Pensionskasse führt basierend auf der Stiftungsurkunde die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG und ihrer Ausführungsbestimmungen durch und ist im Register für die berufliche Vorsorge unter Nr. SH 0053 eingetragen. Als dem FZG unterstellte Vorsorgeeinrichtung ist die Pensionskasse dem schweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen.

In jedem Vorsorgefall werden mindestens die BVG-Leistungen erbracht.

### **4. Begriffe und Bezeichnungen**

4.1 In diesem Vorsorgereglement werden bezeichnet mit

- a. **Stifterfirma**, die Firma Georg Fischer AG,
- b. **Firma**, die der Pensionskasse angeschlossenen Unternehmen,

- c. **Pensionskasse**, diese von der Stifterfirma errichtete Vorsorgeeinrichtung,
- d. **Mitarbeitende**, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Firma,
- e. **Versicherte**, die Mitarbeitenden, welche nach diesem Vorsorge-reglement in die Pensionskasse aufgenommen wurden,
- f. **Rentner**, die Personen, welche eine Rente aus dieser Pensionskasse beziehen oder den Altersrenten-bezug aufgeschoben haben (Ziff. 6.2),
- g. **Eidg. AHV** bzw. mit **Eidg. IV**, die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. die Eidg. Invalidenversicherung.
- h. Als **Partner / Partnerschaft** gilt eine Lebensgemeinschaft von einem unverheirateten Versicherten oder Rentner mit einer und nur einer unverheirateten Person, welche
  - während mindestens 5 Jahren und bis zum Tod des Versicherten oder Rentners ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt hat und
  - mit der versicherten Person nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist und
  - vom Versicherten bzw. Rentner nachweislich regelmässig und bis zum Tod unterstützt wurde.

Die Partnerschaft ist der Pensionskasse zu Lebzeiten und vor Bezug einer Alters- oder Invalidenrente schriftlich mit Begünstigungsformular zu melden. Die Pensionskasse bestätigt den Eingang des Formulars schriftlich.

Ein Rentenbezüger kann keine neue Begünstigung mehr erwirken.

- i. Versicherte in eingetragener Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz sind verheirateten Versicherten gleichgestellt.

#### 4.2 Im Weiteren gelten folgende Definitionen:

- a. Als **Alter** gilt die Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Geburtsjahr.
- b. Als **Rentenalter** gilt die Zeit ab Beginn des Bezugs einer Altersleistung. Der **Übertritt ins Rentenalter** erfolgt frühestens am Monatsende nach Vollendung des 58. Lebensjahres und spätestens am Monatsende nach Vollendung des 70. Lebensjahres.
- c. Als **Schlussalter** gilt das vollendete 65. Lebensjahr (für Frauen und Männer). Es ist für die Bestimmung der Mindestleistungen vor dem Rentenalter sowie für die versicherungstechnischen Berechnungen massgebend.
- d. Der **massgebende Jahreslohn** entspricht grundsätzlich 13 festen Monatslöhnen beim Eintritt bzw. am 1. Januar, wobei allfällige Schichtzulagen angemessen hinzugezählt werden. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht angerechnet. Lohnteile, welche der Versicherte von anderen Arbeitgebern bezieht, werden nicht angerechnet. Änderungen werden ab dem nächsten Monatsersten berücksichtigt, wenn diese voraussichtlich für mindestens 6 Monate gelten werden und 10% des vorhergehenden massgebenden Jahreslohnes übersteigen. Sinkt der Jahreslohn infolge Krankheit oder Unfall, so bleibt der bisherige Jahreslohn unverändert.
- e. Der **Koordinationsbetrag** entspricht 35% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 80% der maximalen AHV-Rente. Er berücksichtigt die bei der Eidg. AHV/IV versicherten Leistungen.
- f. Der **versicherte Lohn** entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag, höchstens dem vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stifterin festgelegten maximalen versicherten Lohn (Anhang).
- g. Das **Sparguthaben** wird gebildet mit
  - den Spargutschriften (Anhang) und Einlagen der Firma für die Zeit, während welcher der Versicherte der Pensionskasse angehört hat samt Zinsen, berechnet auf dem Sparguthaben am Ende des Vorjahres, und

- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einlagen samt Zinsen (pro rata).

Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz für das Sparguthaben jährlich provisorisch im Voraus fest (Anhang) und beschliesst nachträglich die Höhe des definitiven Zinssatzes.

- h. Der **Umwandlungssatz** (Anhang) dient der Umrechnung des vorhandenen Sparguthabens in eine lebenslängliche Rente.

## 5. Aufnahme in die Pensionskasse

- 5.1 Die Aufnahme ist grundsätzlich für alle Mitarbeitenden der Firma obligatorisch.
- 5.2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeitende,
  - a. welche am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das AHV-Rententalter überschritten haben;
  - b. deren Arbeitsverhältnis auf höchstens 3 Monate befristet ist. Bei Verlängerung der Frist erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt der Verlängerung. Wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen zusammen länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab dem vierten Monat. Wird bei einem befristeten Arbeitsverhältnis eine drei Monate übersteigende Einsatzdauer vereinbart, erfolgt die Aufnahme ab Beginn der Anstellung;
  - c. deren Jahreslohn den vom Bundesrat festgesetzten Mindestlohn (Anhang) beim Eintritt in die Firma nicht erreicht;
  - d. welche eine ganze Rente der Eidg. IV beziehen.
- 5.3 Die Pensionskasse kann Einsicht in die von der Firma veranlasste, mit ärztlicher Untersuchung oder Selbstauskunft durchgeführte Gesundheitsprüfung verlangen und bei Bedarf weitere Abklärungen anordnen. Ein allfälliger Vorbehalt ist dem Versicherten schriftlich mitzuteilen; dieser entfällt nach 5 Jahren. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird angerechnet. Leistungseinschränkungen, welche sich aus einem Vorbehalt ergeben, bleiben auch nach Ablauf

der Vorbehaltsdauer bestehen. Verschweigt der Anzeigepflichtige erhebliche Gefahrentatsachen, die er kannte oder kennen musste oder teilt er diese unrichtig mit, so kann die Pensionskasse binnen 4 Wochen seit dem sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, ihre Leistungen rückwirkend herabsetzen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG sind garantiert. Die Beschränkung der Vorbehalte nach FZG ist zu beachten.

- 5.4 Die Freizügigkeitsleistungen der früheren Vorsorgeeinrichtungen hat der Versicherte von Gesetzes wegen in die Pensionskasse einzubringen.

## **6. Beginn und Ende der Vorsorge**

- 6.1 Die Vorsorge beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses bzw. mit der Aufnahme in die Pensionskasse und endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht. Vorbehältlich Artikel 17-20 bleiben die Risiken Tod und Invalidität bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats seit dem Austritt.

- 6.2 Der Anspruch auf Altersleistungen kann über das Schlussalter hinaus längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden, sofern der Versicherte weiterhin in der Firma erwerbstätig ist.

Im Einvernehmen mit der Firma werden während des Aufschubs weiterhin Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Aufteilung auf Firma und Versicherter sind im Anhang festgelegt. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei Invalidität werden die Altersleistungen fällig. Bei Tod während des Aufschubs werden die Hinterlassenleistungen auf der Basis der im Todeszeitpunkt versicherten Altersrente fällig.

Werden während des Aufschubs keine Beiträge mehr erhoben, werden bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei Invalidität die Altersleistungen fällig. Bei Tod während des Aufschubs werden die Hinterlassenleistungen auf der Basis der im Todeszeitpunkt versicherten Altersrente fällig.

## **B LEISTUNGEN DER PENSIONS-KASSE**

### **7. Übersicht über die Leistungen**

#### 7.1 Im Alter

- a. Altersrente, Kapitalabfindung

#### 7.2 Im Todesfall

- a. Ehegattenrente / Partnerrente
- b. Waisenrente
- c. Todesfallkapital

#### 7.3 Für Invalide

- a. Invalidenrente
- b. Invaliden-Kinderrente
- c. Beitragsbefreiung

#### 7.4 Vorbezug, Verpfändung

- a. auf Wunsch des Versicherten für persönlich genutztes Wohneigentum
- b. auf Anordnung des Gerichts bei Scheidung

#### 7.5 Beim Austritt

- a. Freizügigkeitsleistung

### **8. Altersrente**

#### 8.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn nach Vollendung des 58. Lebensjahres

- a. das Arbeitsverhältnis endet oder
- b. der Beschäftigungsgrad um mindestens 30% herabgesetzt wird, wobei in max. 3 Schritten eine 100% Altersleistung erreicht werden kann,

- 8.2 spätestens am Monatsersten nach Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Altersrente beginnt am nächst folgenden Monatsersten und erlischt am Ende des Sterbemonats.
- 8.3 Die Altersrente wird für jeden Versicherten individuell (nach dem Beitragsprimat) bestimmt. Für die Berechnung sind das vorhandene Sparguthaben sowie der Umwandlungssatz beim Rentenbeginn (Anhang) massgebend.
- 8.4 Bei Aufschub gilt die Ziffer 6.2 dieses Reglements.

## **9. Kapitalabfindung**

- 9.1 Der Versicherte kann unter folgenden Bedingungen seine Altersleistungen oder einen Teil davon in Form einer Kapitalabfindung beziehen:
- a. Das Begehren auf Bezug der Kapitalabfindung ist 3 Monate vor dem Übertritt ins Rentenalter, -unwiderruflich schriftlich anzumelden. Bei verheirateten Versicherten bzw. bei Partnerschaft ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten / Partners mit beglaubigter Unterschrift erforderlich;
  - b. die Auszahlung erfolgt beim Übertritt ins Rentenalter.
- 9.2 Der Anspruch auf eine Kapitalabfindung erlischt, wenn der Tod oder die Invalidität vor dem Übertritt ins Rentenalter eintritt. In diesem Fall werden anstelle der Kapitalabfindung die vollen reglementarischen Leistungen ausgerichtet.

## **10. Ehegattenrente / Partnerrente**

- 10.1 Stirbt ein Versicherter oder ein Rentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn der überlebende Ehegatte beim Tod des Versicherten
- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss für die der Versicherte unterhaltspflichtig war, oder

- b. das 40. Lebensjahr vollendet hat und die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat, oder
  - c. eine ganze Rente der Eidg. IV bezieht.
- 10.2 Der Anspruch entsteht am Anfang des Monats nach dem Tod des Versicherten oder des Rentners, frühestens jedoch nachdem der Lohnnachgenuss letztmals ausbezahlt wurde. Im ersten Anspruchsmonat wird die Ehegattenrente in gleicher Höhe wie die erloschene Alters- oder Invalidenrente ausgerichtet. Die Rente erlischt beim Tod des überlebenden Ehegatten oder mit dessen Heirat vor dem vollendeten 65. Lebensjahr.
- 10.3 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so erhält er ein Todesfallkapital.
- 10.4 Erlischt die Ehegattenrente infolge Heirat, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung von drei jährlichen Ehegattenrenten.
- 10.5 Bei Auflösung der Folgeehe infolge
- a. Scheidung innerhalb von 10 Jahren seit dem Tod des Versicherten oder
  - b. Tod,
- ohne dass dann ein Anspruch auf Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung entsteht, lebt der Rentenanspruch wieder auf, frühestens jedoch 3 Jahre nach dem Erlöschen der Ehegattenrente.
- 10.6 Beim Tode eines aktiv Versicherten beträgt die Ehegattenrente 30% des versicherten Lohnes und beim Tode eines Rentenbezügers 60% der Rentenleistung. Bei Heirat als Altersrentner entspricht die Ehegattenrente der gesetzlichen Mindestleistung.
- 10.7 Für den überlebenden geschiedenen Ehegatten gelten die Ziffern 10.1, 10.6 und 10.9 hiervor ebenfalls, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Rente der Pensionskasse ist jedoch auf den Teil der Un-

terhaltsbeiträge gemäss Scheidungsurteil beschränkt, welcher die Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der Eidg. AHV/IV, übersteigt, im Maximum jedoch die gesetzliche Mindestleistung.

- 10.8 Für den Partner eines Versicherten oder Rentners gelten die Ziffern 10.1 bis 10.6 und 10.9 dieses Vorsorgereglements sinngemäss. Besteht kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Partnerrente, gelten die Bestimmungen über das Todesfallkapital. Allfällige Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung werden angerechnet.
- 10.9 Ist der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende Partner um mehr als 15 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Ehegattenrente bzw. die Partnerrente gekürzt. Die Kürzung beträgt für jedes weitere volle Altersjahr 4% der ungekürzten Ehegattenrente bzw. der Partnerrente. Die Mindestrente nach BVG bleibt aber garantiert.

## **11. Waisenrente**

- 11.1 Jedes Kind eines verstorbenen Versicherten, eines Altersrentners oder Invaliden hat Anspruch auf eine Waisenrente, ein Stief- oder Pflegekind jedoch nur, wenn gleichzeitig die Eidg. AHV eine Waisenrente ausrichtet.
- 11.2 Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. des Rentners, frühestens jedoch nachdem die Lohnfortzahlung bzw. die Rente letztmals ausbezahlt wurde. Sie erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- a. für Kinder während ihrer Ausbildung;
  - b. für invalide Kinder, solange sie mindestens zu 70% invalid sind.
- 11.3 Die Waisenrente entspricht für jedes Kind
- a. 10% des versicherten Lohnes bzw.
  - b. 20% der Altersrente.

11.4 Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt, sofern nicht von beiden Elternteilen Anspruch auf eine Waisenrente besteht.

## **12. Todesfallkapital**

- 12.1 Stirbt eine aktiv versicherte Person oder ein Rentenbezüger, so haben die Hinterlassenen Anspruch auf ein allfälliges Todesfallkapital gemäss Art. 12.6.
- 12.2 Ein Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:
- a. dem hinterbliebenen Ehegatten des verstorbenen Versicherten bzw. Rentenbezügers;
  - b. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a. der Person, die vom verstorbenen Versicherten bzw. Rentenbezüger vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit dem verstorbenen Versicherten bzw. Rentenbezüger in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gemeinsame ständige ungeteilte Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
  - c. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a und b:
    - ca) sämtlichen Kindern des verstorbenen Versicherten bzw. Rentenbezüger; bei deren Fehlen
    - cb) den Eltern
- 12.3 Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Art 12.2 lit. b, wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- 12.4 Die begünstigten Personen gemäss Art 12.2 haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen. Ferner haben begünstigte Personen gemäss Abs. 12.2 lit. b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Versicherte

oder Rentenbezüger den Begünstigungswunsch zu Lebzeiten schriftlich bei der Pensionskasse angemeldet hat.

12.5 Der Versicherte bzw. Rentenbezüger kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Art. 12.2 lit. c durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Sie kann zudem die Reihenfolge der begünstigten Personen in Art. 12.2 lit. c ändern oder die begünstigten Personen nach lit. ca, cb zusammenfassen. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung des Versicherten bzw. Invalidenrentners gegenüber der Pensionskasse vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.

12.6 Das Todesfallkapital beträgt:

- a. für aktiv Versicherte 100% des beim Tod vorhandenen Sparguthabens abzüglich des Barwerts der Hinterlassenenleistungen;
- b. für Rentenbezüger, deren hinterlassene Personen keinen Anspruch auf Ehegatten- oder Partnerrente und auch keinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen der gesetzlichen Unfall- oder Militärversicherung haben, 25% des bei Rentenbeginns vorhanden gewesenen Sparguthabens.

Die Vorbezüge samt Zinsen sowie bereits ausgerichtete Leistungen werden mit dem ganzen Todesfallkapital verrechnet.

### **13. Invalidenrente**

13.1 Invalidität liegt vor, wenn der Versicherte gemäss Entscheid der Eidg. IV invalid ist oder die Erwerbsfähigkeit durch Befund eines von der Pensionskasse bezeichneten Arztes objektiv nachweisbar infolge Krankheit oder Unfall um mindestens 40% herabgesetzt ist.

13.2 Die invalide Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die ursächlich zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Ausserdem gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Personen mit Geburtsgebrechen und für Personen, welche als Minderjährige invalid wurden.

- 13.3 Die Invalidenrente beginnt, nachdem die Lohnfortzahlung oder eine Lohnersatzleistung letztmals ausbezahlt wurde. Sie erlischt bei Wegfall der Invalidität oder am Monatsende nach dem Tod der invaliden Person. Die Invalidenrente kann nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 13.4 Die ganze Invalidenrente entspricht bis zum Schlussalter 50% des versicherten Lohnes, mindestens aber dem Betrag, welcher sich aus dem vorhandenen Sparguthaben und dem Umwandlungssatz im Schlussalter ergäbe.
- 13.5 Erreicht der Versicherte das Schlussalter, so wird die Invalidenrente neu festgesetzt. Sie entspricht von da an der Altersrente, welche aufgrund der fiktiv nachgeführten Spargutschriften (gemäss Standard-Plan) und mit dem Umwandlungssatz im Schlussalter berechnet wird. Massgebend für die Nachführung sind der versicherte Lohn bei Beginn der Rentenleistung und der jeweilige vom Stiftungsrat jährlich festgesetzte Zinssatz.
- 13.6 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der eidg. IV zu mindestens 70 % invalid ist;  
eine Dreiviertelrente, wenn sie zu mindestens 60% invalid ist;  
eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50% invalid ist;  
eine Viertelrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist.
- 13.7 Eine Änderung des Invaliditätsgrades oder der Erwerbsfähigkeit ist der Pensionskasse mitzuteilen.
- 13.8 Die invalide Person und die Firma sind ab Rentenleistung im entsprechenden Ausmass von der Beitragspflicht befreit. Sie bleibt aktive versicherte Person für den Teil des versicherten Lohnes, welcher der verbleibenden Erwerbstätigkeit zugeordnet ist. Der Koordinationsabzug wird bei einer Dreiviertel-, halben- und Viertel-Rente entsprechend gekürzt. Die minimale Invalidenrente nach BVG bleibt gewahrt.

## **14. Invaliden-Kinderrente**

- 14.1 Eine invalide Person hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 10% des versicherten Lohnes.
- 14.2 Für eine teilweise invalide Person wird die Invaliden-Kinderrente im gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die Invalidenrente.

## **15. Beitragsbefreiung**

- 15.1 Wird der Jahreslohn des Versicherten infolge Krankheit oder Unfall herabgesetzt, so werden die Mitarbeiterbeiträge und die Beiträge der Firma herabgesetzt oder entfallen, nachdem die Lohnersatzleistung letztmals ausbezahlt wurde. Die insgesamt versicherten Leistungen werden dadurch nicht vermindert.

## **16. Freizügigkeit**

- 16.1 Der Versicherte hat Anspruch auf die Austrittsleistung, wenn
- das Arbeitsverhältnis im Alter 25 oder später endet und
  - kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht bzw. der Versicherte auf die Altersleistungen verzichtet.
- 16.2 Die Pensionskasse wird nach dem Beitragsprimat finanziert. Die Austrittsleistung entspricht dem gesamten vorhandenen Sparguthaben, mindestens aber dem Betrag gemäss Ziffer 16.3.
- 16.3 Die minimale Austrittsleistung umfasst gemäss Freizügigkeitsgesetz
- a. die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und die freiwilligen Einlagen samt Zinsen und
  - b. die vom austretenden Versicherten während der Beitragsdauer geleisteten Sparbeiträge, jährlich nachschüssig verzinst und erhöht um einen Zuschlag.

- 16.4 Der Zuschlag beträgt 4% der Summe der verzinsten Sparbeiträge des austretenden Versicherten pro Jahr über Alter 20, höchstens aber 100%.
- 16.5 Dieser Betrag (lit. b samt Zuschlag) muss mindestens dem während der Beitragsdauer erworbenen gesetzlichen Altersguthaben entsprechen.
- 16.6 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann der austretende Versicherte die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos verlangen.
- 16.7 Fehlen gültige Anordnungen des Versicherten zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Auffangeinrichtung übertragen.
- 16.8 Der austretende Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen,
- wenn er die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, oder
  - wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
  - wenn die Austrittsleistung weniger als ein jährlicher Mitarbeiterbeitrag beträgt.
- Der austretende Versicherte kann die Barauszahlung des obligatorischen Teils nicht verlangen, wenn sie nach den gesetzlichen Vorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch zu versichern ist.
- 16.9 Bei verheirateten Versicherten und bei Partnerschaft ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten / Partners erforderlich.
- 16.10 Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht

innert 30 Tagen, nachdem sie die erforderlichen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist der vom Bundesrat festgesetzte Verzugszins zu leisten.

## **C BESONDERE ARTEN DER VERSICHERUNG**

### **17. Unbezahlter Urlaub**

17.1 Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile besteht (= unbezahlter Urlaub), erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.

17.2 Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 24 Monaten kann die Vorsorge jedoch auf Begehren des Versicherten im bisherigen Umfang entweder für alle Risiken (Alter, Tod und Invalidität) oder lediglich für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden. Das entsprechende Begehren des Versicherten muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse eintreffen. Zudem muss der Versicherte die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge für die Dauer des gesamten unbezahlten Urlaubs vor dessen Antritt an die Pensionskasse bezahlen. Trifft das Begehren nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein oder werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, erfolgt der Austritt. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.

17.3 Soll die Vorsorge lediglich für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden, wird die Altersvorsorge während der Dauer des unbezahlten Urlaubs beitragsfrei gestellt.

### **18. Weiterversicherung**

18.1 Nach dem 58. Geburtstag kann der Versicherte verlangen, sofern sein Jahreslohn um höchstens 50 % reduziert wird, dass die berufliche Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird.

18.2 Die Weiterversicherung basierend auf dem bisherigen versicherten Lohn ist jedoch höchstens bis zum Schlussalter möglich. Der Versicherte hat

dazu neben seinen Beiträgen zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns auch die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Die Firma kann einen Teil dieser Beiträge übernehmen. Sämtliche Beiträge werden vom Arbeitgeber direkt vom Lohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

## **19. Externe Versicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnis**

- 19.1 Scheidet der Versicherte nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann er mit Einverständnis des Stiftungsrats die Vorsorge im bisherigen Umfang weiterführen. Davon ausgenommen sind Personen, die
- a. ein neues Arbeitsverhältnis antreten, für das sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen;
  - b. im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.
- 19.2 Tritt während der Laufzeit der externen Versicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Situation gemäss Abs. 1 Ziffer a. oder b. ein, hat der Versicherte dies der Pensionskasse unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird die externe Versicherung auf den Zeitpunkt des Ereignisses aufgehoben und die Austrittsleistung ausgerichtet.
- 19.3 Erreicht der Versicherte während der Laufzeit der externen Versicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das ordentliche Pensionierungsalter, erhält er Anspruch auf die Altersleistungen gemäss Art. 8.
- 19.4 Als Berechnungsgrundlage dient der letzte versicherte Lohn vor der externen Versicherung.
- 19.5 Der Versicherte muss sowohl die Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse bezahlen. Die Firma kann einen Teil dieser Beiträge übernehmen. Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt.

- 19.6 Kommt der Versicherte mit 3 Monatsbeiträgen in Verzug, so kann die externe Versicherung auf Ende des laufenden Monats durch die Pensionskasse gekündigt werden. In diesem Fall wird die Austrittsleistung ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 8 entsteht. Die ausstehenden Beiträge werden mit der Austrittsleistung bzw. der Rente verrechnet.
- 19.7 Der Versicherte hat eine allfällige steuerliche Abzugsfähigkeit bei seiner zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die schweizerischen Steuerbehörden limitieren die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge auf rund 2 Jahre.
- 19.8 Die externe Versicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss bis 30 Tage nach Beendigung der Anstellung beantragt werden. Der Versicherte kann auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, die externe Versicherung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **20. Externe Versicherung bei Weiterbeschäftigung im Georg Fischer Konzern**

- 20.1 Scheidet der Versicherte aus der obligatorischen Versicherung aus, weil er bei einer ausländischen Gesellschaft des Georg Fischer Konzerns beschäftigt wird, so kann er mit Einverständnis des Stiftungsrates die Vorsorge im bisherigen Umfang weiterführen.
- 20.2 Verlässt der Versicherte während der Laufzeit der externen Versicherung den Georg Fischer Konzern, hat der Versicherte dies der Pensionskasse unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird die externe Versicherung auf den Zeitpunkt des Ereignisses aufgehoben und die Austrittsleistung ausgerichtet.
- 20.3 Erreicht der Versicherte während der Laufzeit der externen Versicherung das Schlussalter, erhält er Anspruch auf die Altersleistungen gemäss Art. 8.

- 20.4 Als Berechnungsgrundlage dient der letzte versicherte Lohn vor der externen Versicherung.
- 20.5 Der Versicherte muss sowohl die Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse bezahlen. Die Firma kann einen Teil dieser Beiträge übernehmen. Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 20.6 Kommt der Versicherte mit 3 Monatsbeiträgen in Verzug, so kann die externe Versicherung auf Ende des laufenden Monats durch die Pensionskasse gekündigt werden. In diesem Fall wird die Austrittsleistung ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 8 entsteht. Die ausstehenden Beiträge werden mit der Austrittsleistung bzw. der Rente verrechnet.
- 20.7 Die externe Versicherung muss bis 30 Tage nach Beendigung der Anstellung in der Schweiz beantragt werden. Der Versicherte kann auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, die externe Versicherung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **D ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN**

### **21. Auskunfts- und Meldepflicht**

- 21.1 Die versicherten sowie die anspruchsberechtigten Personen haben der Pensionskasse über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen sowie die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind zu melden:
- a. Die Heirat eines Versicherten oder eines Rentenbezügers,
  - b. Beginn und Ende von Leistungen einer anderen Sozialversicherung oder Dritter,
  - c. Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Versicherungseinrichtungen oder Dritter,
  - d. eine Änderung des Invaliditätsgrades,

e. die Wohnadresse von anspruchsberechtigten Personen.

- 21.2 Die Firma ist verpflichtet, der Pensionskasse die notwendigen Angaben zu melden. Sie trägt die Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Meldung.
- 21.3 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen unterlassener oder unvollständiger Meldungen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.

## **22. Auszahlung**

- 22.1 Anspruchsberechtigte haben ein auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat anzugeben. Fehlt ein solches, so ist der Sitz der Pensionskasse Erfüllungsort. Die Pensionskasse kann einer Zahlstelle ausserhalb der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat zustimmen, sofern die anspruchsberechtigte Person die Überweisungskosten trägt.
- 22.2 Einmalige Leistungen (Kapital) werden bei Fälligkeit, frühestens nachdem alle notwendigen Unterlagen vorliegen, innerhalb eines Monats ausgerichtet.
- Verzögert sich die Überweisung über diesen Zeitpunkt hinaus, so wird die Leistung nach dem vom Bundesrat für Freizügigkeitsleistungen festgesetzten Satz verzinst.
- 22.3 Regelmässige Leistungen (Renten) werden in monatlichen, auf den nächsten Franken gerundeten Teilbeträgen im Fälligkeitsmonat ausbezahlt. Kleine Teilbeträge können für mehrere Monate im Voraus ausbezahlt werden.
- 22.4 Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Kinder- bzw. Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

22.5 Der Verzugszins für alle Leistungen der Pensionskasse entspricht dem vom Bundesrat für Freizügigkeitsleistungen festgelegten Satz.

### **23. Wohneigentumsförderung und Übertrag bei Ehescheidung**

23.1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbeziehen. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten mit beglaubigter Unterschrift erforderlich. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.

23.2 Der verpfändete Betrag bzw. der freiwillige Vorbezug darf

- a. vor Alter 50 nicht höher sein als die Freizügigkeitsleistung und
- b. nach Alter 50 nicht höher sein als
  - die Freizügigkeitsleistung, welche im Alter 50 vorhanden war oder
  - die halbe Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung oder des Vorbezugs.

Bisherige Vorbezüge für Wohneigentum oder bei Scheidung werden angerechnet.

23.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verpfändung oder zum Vorbezug für Wohneigentum der Freizügigkeits-/Austrittsleistung.

23.4 Bei Unterdeckung kann der Stiftungsrat den Vorbezug einschränken (Art. 30f BVG).

23.5 Bei Ehescheidung kann das Gericht einen Übertrag der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten anordnen. Dieses Kapital ist nach den gerichtlichen Anordnungen einer Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.

## **24. Leistungsverbesserungen**

- 24.1 Die gesetzlichen Renten an Hinterlassene (Ehegatten- und Waisenrenten) und für Invalide werden bis zum AHV-Rentenalter des anspruchsberechtigten Rentners nach den Vorschriften des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung wird solange aufgeschoben, wie die Renten der Pensionskasse die gesetzlichen Leistungen übersteigen.
- 24.2 Die übrigen Renten können vom Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse verbessert werden.

## **25. Begrenzungen Hinterlassenenleistungen**

- 25.1 Würden die durch die Pensionskasse zu zahlenden Hinterlassenenleistungen insgesamt die Altersrente des Versicherten im Todeszeitpunkt übersteigen, so können die Leistungen der Pensionskasse auf diesen Rentenbetrag herabgesetzt werden.

## **26. Koordination mit anderen Versicherungen**

- 26.1 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im gleichen Verhältnis herabsetzen, wie die Eidg. AHV/IV, die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidg. IV widersetzt.
- 26.2 Ergeben die Hinterlassenen- bzw. Invalidenleistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so können die Leistungen der Pensionskasse auf diesen Betrag herabgesetzt werden. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Zur Anrechnung von Kapitalleistungen werden diese nach dem Tarif der Pensionskasse für sofort beginnende Renten in gleichwertige Renten umgerechnet.

### 26.3 Als anrechenbare Einkünfte gelten

- a. Die ungekürzten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Rentner aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie z.B. Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen,
- b. die Leistungen von anderen Versicherungen, für welche ein Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat,
- c. die Ansprüche gegenüber früheren Arbeitgebern oder anderen Vorsorgeeinrichtungen,
- d. die Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten, sofern diese nicht der Pensionskasse abgetreten wurden.

26.4 Nicht angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen und ähnliche Leistungen sowie private Versicherungen.

26.5 Bei teilweise invaliden Personen erfolgt die Berechnung wie für ganz invalide, wobei die Leistungen der Pensionskasse hernach auf den vom Stiftungsrat festgesetzten Invaliditätsgrad herabgesetzt werden.

26.6 Bei Änderung des Invaliditätsgrades oder bei Wegfall von Kinderrenten oder bei sonstigen massgeblichen Veränderungen der Anspruchsberechtigung wird die Kürzung neu berechnet. Als Basis gelten die Beträge bei Beginn der Invalidität. Seitherige Leistungsverbesserungen der Pensionskasse werden proportional ermittelt und zusätzlich ausgerichtet.

26.7 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten hat die anspruchsberechtigte Person bis zur Höhe der Leistungspflicht - soweit gesetzlich zulässig - der Pensionskasse abzutreten. Die Leistungen der Pensionskasse werden solange aufgeschoben, bis die Abtretung erfolgt ist.

26.8 Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, der Pensionskasse die Unterlagen über die Geltendmachung von Leistungen oder Ansprüchen sowie über eventuelle Kürzungen oder Ablehnungen durch die obgenannten Vorsorgeeinrichtungen oder Dritten einzureichen.

- 26.9 Zuviel bezogene Leistungen können von der Pensionskasse zurückgefordert oder mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

## **E FINANZIERUNG**

### **27. Beiträge**

27.1 Die Beitragspflicht beginnt am ersten des Monats, welcher dem Beginn des Arbeitsverhältnisses am nächsten liegt bzw. mit der Aufnahme in die Pensionskasse und erlischt bei Übertritt ins Rentenalter bzw. am Ende des Monats, in welchem

- a. das Arbeitsverhältnis endet oder
- b. der Versicherte stirbt oder
- c. eine Lohnfortzahlungspflicht bzw. eine Lohnersatzleistung endet.

27.2 Der jährliche Mitarbeiterbeitrag wird in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Anhang berechnet. Die Mitarbeiterbeiträge werden von der Firma vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Firmenbeiträgen monatlich der Pensionskasse überwiesen.

27.3 Der Mitarbeitende kann bei Eintritt und jährlich auf den 1.1. schriftlich bestimmen, welche Beitragstabelle respektive welcher Anhang der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird. Fehlt diese Information vom Mitarbeitenden, wird die Standardskala angewendet.

27.4 Die Firma leistet einen Beitrag in Prozenten des versicherten Lohnes (Anhang). Bei allen drei Beitragstabellen sind die Arbeitgeberbeiträge in der gleichen Höhe festgelegt.

### **28. Einlagen**

28.1 Die Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen hat der Versicherte laut Freizügigkeitsgesetz in die Pensionskasse einzubringen.

- 28.2 Der aktive Versicherte kann unter folgenden Bedingungen freiwillige Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens einbringen:
- a. Eine freiwillige Einlage des Versicherten kann höchstens einmal jährlich erfolgen;
  - b. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so sind diese bis 3 Jahre vor dem Schlussalter vorerst zurückzuzahlen.
- 28.3 Eine freiwillige Einlage des Versicherten darf innerhalb von 3 Jahren nicht als Kapital bezogen werden.
- 28.4 Das Sparguthaben darf höchstens auf das dem Alter entsprechende maximale Sparguthaben gemäss Anhang ergänzt werden. Der Stiftungsrat kann die entsprechende Leistungsverbesserung mit einem Gesundheitsvorbehalt belegen.
- 28.5 Die Firma ist berechtigt, zusätzliche Einlagen zur Erhöhung der Versicherungsleistungen zu tätigen. Die Firma muss im Zeitpunkt der Einlage deren Verwendungszweck festlegen.

## **29. Finanzielle Sicherheit**

- 29.1 Das Pensionskassenvermögen wird von der Pensionskasse nach ihren Anlagerichtlinien verwaltet. Der Stiftungsrat kann die Vermögensverwaltung Dritten übertragen.
- 29.2 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
- 29.3 Der Stiftungsrat bezeichnet den Experten für berufliche Vorsorge und lässt periodisch prüfen,
- a. ob die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann; und

- b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 29.4 Der Stiftungsrat trifft rechtzeitig die notwendigen Sanierungsmassnahmen (Beiträge erhöhen und/oder künftige oder laufende Leistungen herabsetzen),
- a. wenn die versicherungstechnische Bilanz eine ungünstige Entwicklung der finanziellen Lage anzeigt oder
  - b. wenn grössere Risiken (Unruhen, Epidemien) zu tragen sind oder
  - c. wenn eine grosse Entwertung des Vermögens zu befürchten ist.
- 29.5 Als Sanierungsmassnahmen sind alle gesetzlich zulässigen Massnahmen möglich, wie z.B. Erhöhung der Beiträge, Verminderung der Vorsorgeleistungen und bei laufenden Renten die Sistierung von Rentenerhöhungen.

## **F ORGANISATION**

### **30. Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrates**

- 30.1 Der Stiftungsrat besteht aus 10 Mitgliedern.
- 30.2 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, insbesondere die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss BVG Art 51a. Er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung.
- 30.3 Der Stiftungsrat erlässt die zu diesem Zweck notwendigen Reglemente, namentlich ein Wahl-, Organisations-, Vorsorge- und Anlagereglement. Der Stiftungsrat kann Aufgaben im Bereich der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung an Ausschüsse oder Dritte delegieren.

- 30.4 Dieses Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

## **G SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **31. Übergangsbestimmungen**

- 31.1 Die per 31. Dezember 2012 laufenden Renten und mit ihnen verbundene Anwartschaften werden nach den bei Leistungsfestsetzung der ursprünglichen Rente gültigen Bestimmungen abgewickelt.

- 31.2 Die per 1. Januar 2013 übernommenen laufenden Renten der Vorsorgestiftung der JRG Gunzenhauser AG werden nach den bei Leistungsfestsetzung gültigen Bestimmungen der Vorsorgestiftung der JRG Gunzenhauser AG abgewickelt.

- 31.3 Die ab 1. Januar 2013 laufenden Renten und mit ihnen verbundene Anwartschaften sowie die Anwartschaften auf den per 1. Januar 2013 übernommenen laufenden Renten der Vorsorgestiftung der JRG Gunzenhauser AG werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungsfestsetzung gültigen Bestimmungen abgewickelt.

### **32. Rechtsanwendung**

- 32.1 Fälle, die im Vorsorgereglement nicht vorgesehen sind, regelt der Stiftungsrat im Rahmen der Gesetze sowie im Sinne des Stiftungszwecks.

- 32.2 Streitigkeiten über die Anwendung bzw. Nicht-Anwendung dieses Vorsorgereglements und dessen Auslegungen werden vom Stiftungsrat behandelt. Wird dann keine Einigung erzielt, so entscheidet die gesetzlich zuständige Instanz.

- 32.3 Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

### **33. Liquidation, Teilliquidation**

- 33.1 Der Stiftungsrat entscheidet im Einvernehmen mit der Firma über eine Liquidation der Pensionskasse. Die Auflösung wird vom letzten Stiftungsrat vorgenommen, der im Amt bleibt, bis die Liquidation vollzogen ist.
- 33.2 Der Stiftungsrat erlässt ein besonderes Reglement zur Teilliquidation.

### **34. Inkrafttreten**

- 34.1 Dieses Vorsorgereglement und seine späteren Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.
- 34.2 Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2013 mit allen Ergänzungen.

Schaffhausen, 29. November 2018

Der Stiftungsrat

## H REGLEMENTSNACHTRAG der Pensionskasse Georg Fischer

**In Ergänzung des Vorsorgereglements (Version 2018) erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen. Bei Widersprüchen gehen die nachfolgenden Bestimmungen vor.**

### **Ehescheidung**

1. Bei der Scheidung eines Versicherten oder eines Rentners kann das zuständige Gericht die Überweisung eines Teils oder der gesamten Freizügigkeitsleistung oder Rententeile zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten anordnen. Die Pensionskasse teilt dem Gericht sämtliche notwendigen Informationen mit.
2. Bei einer Überweisung eines Teils der Freizügigkeitsleistung wird das Altersguthaben der aktiven oder invaliden versicherten Person und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt. Das reglementarische Altersguthaben sowie das BVG-Altersguthaben werden anteilmässig gekürzt.
3. Der Versicherte kann die entstandene Lücke durch Einlagen an die Pensionskasse ganz oder teilweise wieder schliessen. Ein Wiedereinkauf wird dem reglementarischen Altersguthaben und dem BVG-Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie die Kürzung gutgeschrieben.
4. Tritt bei einer aktiven oder invaliden versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kürzt die Pensionskasse das Altersguthaben, den zu übertragenden Teil des Altersguthabens und die Altersrente entsprechend den gesetzlichen Vorgaben um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen.
5. Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rücktrittsalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so wird ihr in diesem Zeitpunkt vorhandenes Altersguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung geteilt.
6. Werden Rententeile übertragen, so rechnet die Pensionskasse den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Rente um. Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.
7. Die lebenslange, zugesprochene Rente wird von der Pensionskasse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Die Pensionskasse kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.
8. Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das 58. Altersjahr vollendet, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt.
9. Bei Übertragung eines Rententeils an den geschiedenen Ehegatten werden die Leistungen des verpflichteten Ehegatten entsprechend reduziert. Ein übertragener Rententeil gehört nicht zur laufenden Alters- oder Invalidenrente und löst, z.B. im Todesfall oder einer neuen Scheidung des berechtigten Ehepartners, keinen Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Der Anspruch auf Alters-, Invalidenkinder- sowie Waisenrenten, der bei Einleitung des Scheidungsverfahrens besteht, wird jedoch vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

## Standard Beitragsstruktur

Die Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet.

Alter	Sparbeitrag <i>Mitarbeiter</i>	Sparbeitrag <i>Arbeitgeber</i>	Risikobeitrag <i>Mitarbeiter</i>	Risikobeitrag <i>Arbeitgeber</i>	Spargutschriften
bis 24	0.00%	0.00%	2.00%	2.00%	0.00%
<b>25</b>	<b>5.50%</b>	<b>7.80%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>13.30%</b>
26	5.60%	7.95%	2.00%	2.00%	13.55%
27	5.70%	8.10%	2.00%	2.00%	13.80%
28	5.80%	8.25%	2.00%	2.00%	14.05%
29	5.90%	8.40%	2.00%	2.00%	14.30%
<b>30</b>	<b>6.00%</b>	<b>8.50%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>14.50%</b>
31	6.10%	8.65%	2.00%	2.00%	14.75%
32	6.20%	8.80%	2.00%	2.00%	15.00%
33	6.30%	8.95%	2.00%	2.00%	15.25%
34	6.40%	9.10%	2.00%	2.00%	15.50%
<b>35</b>	<b>6.50%</b>	<b>9.25%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>15.75%</b>
36	6.60%	9.35%	2.00%	2.00%	15.95%
37	6.70%	9.50%	2.00%	2.00%	16.20%
38	6.80%	9.65%	2.00%	2.00%	16.45%
39	6.90%	9.80%	2.00%	2.00%	16.70%
<b>40</b>	<b>7.00%</b>	<b>9.95%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>16.95%</b>
41	7.10%	10.10%	2.00%	2.00%	17.20%
42	7.20%	10.20%	2.00%	2.00%	17.40%
43	7.30%	10.35%	2.00%	2.00%	17.65%
44	7.40%	10.50%	2.00%	2.00%	17.90%
<b>45</b>	<b>7.50%</b>	<b>10.65%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>18.15%</b>
46	7.60%	10.80%	2.00%	2.00%	18.40%
47	7.70%	10.95%	2.00%	2.00%	18.65%
48	7.80%	11.10%	2.00%	2.00%	18.90%
49	7.90%	11.20%	2.00%	2.00%	19.10%
<b>50</b>	<b>8.00%</b>	<b>12.25%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>20.25%</b>
51	8.10%	12.40%	2.00%	2.00%	20.50%
52	8.20%	12.55%	2.00%	2.00%	20.75%
53	8.30%	12.70%	2.00%	2.00%	21.00%
54	8.40%	12.85%	2.00%	2.00%	21.25%
<b>55</b>	<b>8.50%</b>	<b>13.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>21.50%</b>
56	8.50%	13.00%	2.00%	2.00%	21.50%
57	8.50%	13.00%	2.00%	2.00%	21.50%
58	8.50%	13.00%	2.00%	2.00%	21.50%
59	8.50%	13.00%	2.00%	2.00%	21.50%
<b>60</b>	<b>8.50%</b>	<b>13.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>21.50%</b>
61	8.50%	13.00%	2.00%	2.00%	21.50%
62	8.50%	13.00%	2.00%	2.00%	21.50%
63	8.50%	13.00%	2.00%	2.00%	21.50%
64	8.50%	13.00%	2.00%	2.00%	21.50%
<b>65</b>	<b>8.50%</b>	<b>13.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>21.50%</b>
ab 66	8.50%	8.50%	1.00%	1.00%	17.00%

## Reduzierte Beitragsstruktur

Die Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet.

Alter	Sparbeitrag <i>Mitarbeiter</i>	Sparbeitrag <i>Arbeitgeber</i>	Risikobeitrag <i>Mitarbeiter</i>	Risikobeitrag <i>Arbeitgeber</i>	Spargutschriften
bis 24	0.00%	0.00%	2.00%	2.00%	0.00%
<b>25</b>	<b>3.50%</b>	<b>7.80%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>11.30%</b>
26	3.60%	7.95%	2.00%	2.00%	11.55%
27	3.70%	8.10%	2.00%	2.00%	11.80%
28	3.80%	8.25%	2.00%	2.00%	12.05%
29	3.90%	8.40%	2.00%	2.00%	12.30%
<b>30</b>	<b>4.00%</b>	<b>8.50%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>12.50%</b>
31	4.10%	8.65%	2.00%	2.00%	12.75%
32	4.20%	8.80%	2.00%	2.00%	13.00%
33	4.30%	8.95%	2.00%	2.00%	13.25%
34	4.40%	9.10%	2.00%	2.00%	13.50%
<b>35</b>	<b>4.50%</b>	<b>9.25%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>13.75%</b>
36	4.60%	9.35%	2.00%	2.00%	13.95%
37	4.70%	9.50%	2.00%	2.00%	14.20%
38	4.80%	9.65%	2.00%	2.00%	14.45%
39	4.90%	9.80%	2.00%	2.00%	14.70%
<b>40</b>	<b>5.00%</b>	<b>9.95%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>14.95%</b>
41	5.10%	10.10%	2.00%	2.00%	15.20%
42	5.20%	10.20%	2.00%	2.00%	15.40%
43	5.30%	10.35%	2.00%	2.00%	15.65%
44	5.40%	10.50%	2.00%	2.00%	15.90%
<b>45</b>	<b>5.50%</b>	<b>10.65%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>16.15%</b>
46	5.60%	10.80%	2.00%	2.00%	16.40%
47	5.70%	10.95%	2.00%	2.00%	16.65%
48	5.80%	11.10%	2.00%	2.00%	16.90%
49	5.90%	11.20%	2.00%	2.00%	17.10%
<b>50</b>	<b>6.00%</b>	<b>12.25%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>18.25%</b>
51	6.10%	12.40%	2.00%	2.00%	18.50%
52	6.20%	12.55%	2.00%	2.00%	18.75%
53	6.30%	12.70%	2.00%	2.00%	19.00%
54	6.40%	12.85%	2.00%	2.00%	19.25%
<b>55</b>	<b>6.50%</b>	<b>13.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>19.50%</b>
56	6.50%	13.00%	2.00%	2.00%	19.50%
57	6.50%	13.00%	2.00%	2.00%	19.50%
58	6.50%	13.00%	2.00%	2.00%	19.50%
59	6.50%	13.00%	2.00%	2.00%	19.50%
<b>60</b>	<b>6.50%</b>	<b>13.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>19.50%</b>
61	6.50%	13.00%	2.00%	2.00%	19.50%
62	6.50%	13.00%	2.00%	2.00%	19.50%
63	6.50%	13.00%	2.00%	2.00%	19.50%
64	6.50%	13.00%	2.00%	2.00%	19.50%
<b>65</b>	<b>6.50%</b>	<b>13.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>19.50%</b>
ab 66	8.50%	8.50%	1.00%	1.00%	17.0%

**Erhöhte Beitragsstruktur**

Die Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet.

<b>Alter</b>	<b>Sparbeitrag</b> <i>Mitarbeiter</i>	<b>Sparbeitrag</b> <i>Arbeitgeber</i>	<b>Risikobeitrag</b> <i>Mitarbeiter</i>	<b>Risikobeitrag</b> <i>Arbeitgeber</i>	<b>Spargutschriften</b>
bis 24	0.00%	0.00%	2.00%	2.00%	0.00%
<b>25</b>	<b>7.80%</b>	<b>7.80%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>15.60%</b>
26	7.95%	7.95%	2.00%	2.00%	15.90%
27	8.10%	8.10%	2.00%	2.00%	16.20%
28	8.25%	8.25%	2.00%	2.00%	16.50%
29	8.40%	8.40%	2.00%	2.00%	16.80%
<b>30</b>	<b>8.50%</b>	<b>8.50%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>17.00%</b>
31	8.65%	8.65%	2.00%	2.00%	17.30%
32	8.80%	8.80%	2.00%	2.00%	17.60%
33	8.95%	8.95%	2.00%	2.00%	17.90%
34	9.10%	9.10%	2.00%	2.00%	18.20%
<b>35</b>	<b>9.25%</b>	<b>9.25%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>18.50%</b>
36	9.35%	9.35%	2.00%	2.00%	18.70%
37	9.50%	9.50%	2.00%	2.00%	19.00%
38	9.65%	9.65%	2.00%	2.00%	19.30%
39	9.80%	9.80%	2.00%	2.00%	19.60%
<b>40</b>	<b>9.95%</b>	<b>9.95%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>19.90%</b>
41	10.10%	10.10%	2.00%	2.00%	20.20%
42	10.20%	10.20%	2.00%	2.00%	20.40%
43	10.35%	10.35%	2.00%	2.00%	20.70%
44	10.50%	10.50%	2.00%	2.00%	21.00%
<b>45</b>	<b>10.65%</b>	<b>10.65%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>21.30%</b>
46	10.80%	10.80%	2.00%	2.00%	21.60%
47	10.95%	10.95%	2.00%	2.00%	21.90%
48	11.10%	11.10%	2.00%	2.00%	22.20%
49	11.20%	11.20%	2.00%	2.00%	22.40%
<b>50</b>	<b>12.25%</b>	<b>12.25%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>24.50%</b>
51	12.40%	12.40%	2.00%	2.00%	24.80%
52	12.55%	12.55%	2.00%	2.00%	25.10%
53	12.70%	12.70%	2.00%	2.00%	25.40%
54	12.85%	12.85%	2.00%	2.00%	25.70%
<b>55</b>	<b>13.00%</b>	<b>13.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>26.00%</b>
56	13.00%	13.00%	2.00%	2.00%	26.00%
57	13.00%	13.00%	2.00%	2.00%	26.00%
58	13.00%	13.00%	2.00%	2.00%	26.00%
59	13.00%	13.00%	2.00%	2.00%	26.00%
<b>60</b>	<b>13.00%</b>	<b>13.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>26.00%</b>
61	13.00%	13.00%	2.00%	2.00%	26.00%
62	13.00%	13.00%	2.00%	2.00%	26.00%
63	13.00%	13.00%	2.00%	2.00%	26.00%
64	13.00%	13.00%	2.00%	2.00%	26.00%
<b>65</b>	<b>13.00%</b>	<b>13.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>2.00%</b>	<b>26.00%</b>
ab 66	8.5%	8.50%	1.00%	1.00%	17.0%

## Anhang Einkaufstabelle D

*gültig ab 1. Januar 2017*

### Maximal mögliches Sparguthaben für freiwillige Einkäufe nach Beitragsvarian

Die Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet.

Alter	Reduziert <i>Maximum nach Einkauf</i>	Standard <i>Maximum nach Einkauf</i>	Erhöht <i>Maximum nach Einkauf</i>
bis 24	0.00%	0.00%	0.00%
<b>25</b>	<b>21.3%</b>	<b>23.4%</b>	<b>26.0%</b>
26	42.9%	47.1%	52.3%
27	64.7%	71.0%	78.9%
28	86.7%	95.1%	105.8%
29	109.0%	119.5%	133.0%
<b>30</b>	<b>131.5%</b>	<b>144.1%</b>	<b>160.5%</b>
31	154.3%	169.0%	188.3%
32	177.3%	194.1%	216.4%
33	200.5%	219.4%	244.8%
34	224.0%	245.0%	273.5%
<b>35</b>	<b>247.8%</b>	<b>270.9%</b>	<b>302.5%</b>
36	271.7%	296.9%	331.8%
37	295.9%	323.2%	361.4%
38	320.4%	349.8%	391.3%
39	345.1%	376.6%	421.5%
<b>40</b>	<b>370.0%</b>	<b>403.6%</b>	<b>452.0%</b>
41	395.2%	430.9%	482.8%
42	420.6%	458.4%	513.9%
43	446.3%	486.2%	545.3%
44	472.2%	514.2%	577.0%
<b>45</b>	<b>498.3%</b>	<b>542.4%</b>	<b>609.0%</b>
46	524.7%	570.9%	641.3%
47	551.4%	599.7%	673.9%
48	578.3%	628.7%	706.8%
49	605.4%	657.9%	740.0%
<b>50</b>	<b>633.6%</b>	<b>688.2%</b>	<b>772.0%</b>
51	662.1%	718.8%	805.8%
52	690.9%	749.7%	839.9%
53	719.8%	780.8%	874.3%
54	749.1%	812.1%	909.0%
<b>55</b>	<b>778.6%</b>	<b>843.7%</b>	<b>943.0%</b>
56	808.1%	875.3%	978.3%
57	837.6%	906.9%	1013.9%
58	867.1%	938.5%	1049.8%
59	896.6%	970.1%	1086.0%
<b>60</b>	<b>926.1%</b>	<b>1001.7%</b>	<b>1122.3%</b>
61	926.1%	1001.7%	1122.3%
62	926.1%	1001.7%	1122.3%
63	926.1%	1001.7%	1122.3%
64	926.1%	1001.7%	1122.3%
<b>65</b>	<b>926.1%</b>	<b>1001.7%</b>	<b>1122.3%</b>
ab 66	926.1%	1001.7%	1122.3%

Der Stiftungsrat hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Beträge und Kennziffern festgesetzt:

		2019	2018						
Ziffer 4.2 e	Der Koordinationsbetrag entspricht 35.0% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 80.0% der maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte gilt der gleiche Betrag, berechnet auf dem Teilzeitlohn.	CHF 22'752	22'560						
Ziffer 4.2 f	Der versicherte Lohn beträgt höchstens (400% R AHV) und entspricht einem Jahreslohn von	CHF 113'760 CHF 136'512	112'800 135'360						
Ziffer 4.2 g	Das Sparguthaben wird im laufenden Jahr provisorisch verzinst mit  Bei Vorausberechnungen gilt bis und mit dem Jahr 2019 ein Zinssatz von und für die folgenden Jahre ein Zinssatz von	1.00%  1.75% 1.50%	1.00%  1.75% 1.50%						
Ziffer 8.3	Der Umwandlungssatz (UWS) beträgt bei Rentenbeginn	UWS	UWS						
	Alter	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018
	58							4.45%	4.60%
	59							4.60%	4.75%
	60							4.75%	4.90%
	61							4.90%	5.05%
	62							5.05%	5.20%
	63							5.20%	5.35%
	64							5.35%	5.50%
	<b>65</b>							<b>5.50%</b>	<b>5.65%</b>
	66							5.65%	5.80%
	67							5.80%	5.95%
	68							5.95%	6.10%
	69							6.10%	6.25%
	70							6.25%	6.40%

Der UWS wird monatlich linear interpoliert; ab 1.1.2018 wird er monatlich um 0.0125% gesenkt (0.15% p.a.) bis er im Jahr 2019 im Alter 65 5.5% beträgt.

Der Bundesrat hat folgende Beträge festgesetzt:

Ziffer 5.2 c	Der Mindestlohn für die Aufnahme beträgt (Eintrittsschwelle)	CHF 21'330	21'150
Ziffer 4.2 e	Die maximale AHV-Altersrente beträgt (R AHV)	CHF 28'440	28'200
Satz für die Verzinsung			
Ziffer 22.2	- der BVG-Altersguthaben (Mindestzins)	1.00%	1.00%
Ziffer 22.5	- bei Verzug der Pensionskasse (Verzugszins)	2.00%	2.00%
Ziffer 23.1	Mindestbetrag für einen WEF Vorbezug	CHF 20'000	20'000
Ziffer 23.1	Mindestbetrag für eine WEF Rückzahlung	CHF 10'000	10'000

---

**2. REGLEMENT  
WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zweck, Geltungsbereich	3
2.	Wohneigentum	3
3.	Vorbezug	3
4.	Auswirkungen	4
5.	Auszahlung	5
6.	Rückzahlung	5
7.	Schlussbestimmungen	6

## **1. Zweck, Geltungsbereich**

- 1.1 Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Georg Fischer erlässt dieses Reglement im Sinne von Art. 30a ff des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) als Ergänzung zum Vorsorgereglement der Pensionskasse. Die Definitionen im Vorsorgereglement gelten sinngemäss.
- 1.2 Dieses Reglement gilt nur für Personen, welche in der Pensionskasse Georg Fischer (PK) versichert sind. Es regelt den gesetzlichen Anspruch auf einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder bei Scheidung sowie dessen Rückzahlung.

## **2. Wohneigentum**

- 2.1 Als Wohneigentum zum eigenen Bedarf des Versicherten gilt
- a. sein Einfamilienhaus,
  - b. seine Eigentumswohnung,
  - c. sein Wohnzwecken dienender Anteil an anderen Gebäuden
- an seinem gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder bei Grenzgängern auch im nahen Ausland.
- 2.2 Der Versicherte kann den Vorbezug auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder einer ähnlichen Beteiligung verwenden, wenn er eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

## **3. Vorbezug**

- 3.1 Der Versicherte kann bis spätestens 3 Jahre vor Erreichung des gesetzlichen AHV-Alters (im Zeitpunkt des Vorbezugs) von der Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Eine Pfandverwertung wird wie ein Vorbezug behandelt.

### 3.2 Der Vorbezug darf

- a. bis zum Alter 50 nicht höher sein als die Freizügigkeitsleistung und
- b. nach dem Alter 50 nicht höher sein als
  - die Freizügigkeitsleistung, auf welche der Versicherte im Alter 50 Anspruch gehabt hätte oder
  - die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung.

Der bei einer Scheidung des Versicherten vom Gericht angeordnete Vorbezug wird dabei berücksichtigt.

3.3 Ein Vorbezug ist nur möglich, wenn der zur Verfügung stehende Betrag den vom Bundesrat festgesetzten Mindestbetrag übersteigt.

3.4 Ist der Versicherte verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt.

3.5 Der Vorbezug gilt im Scheidungsfall als Freizügigkeitsleistung und wird nach Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) beurteilt.

## 4. Auswirkungen

4.1 Die Pensionskasse lässt den Vorbezug im Grundbuch anmerken.

4.2 Der Vorbezug ist von der Pensionskasse der Eidg. Steuerverwaltung zu melden.

4.3 Der Vorbezug wird mit dem jeweiligen Satz für die Verzinsung der Sparguthaben der Pensionskasse erhöht. Im Vorsorgefall wird das Sparguthaben um den Vorbezug samt Zinsen vermindert. Dem Versicherten werden jeweils die entsprechend verminderten Leistungen jährlich mitgeteilt.

4.4 Die Freizügigkeitsleistung wird um den Vorbezug samt Zinsen vermindert.

4.5 Die Pensionskasse zeigt dem Versicherten auf, wie er den bisherigen Vorsorgeschutz für Tod und Invalidität erhalten kann. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Versicherte.

## **5. Auszahlung**

- 5.1 Der Pensionskasse ist die Finanzierung des Wohneigentums offenzulegen.
- 5.2 Die Auszahlung des Vorbezugs erfolgt innerhalb von 6 Monaten seit dem Begehren. Die Pensionskasse kann die Auszahlung aufschieben, wenn die Liquidität der Pensionskasse in Frage gestellt wird. Sie hat dabei eine Prioritätenordnung festzulegen und diese der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 5.3 Der Versicherte hat der Pensionskasse die Kosten für ihre Umtriebe zu entschädigen, soweit diese über eine einfache Anfrage hinausgehen.

## **6. Rückzahlung**

- 6.1 Der Vorbezug muss vom Versicherten oder seinen Erben an die Pensionskasse zurückbezahlt werden,
- a. wenn das Wohneigentum veräußert wird, oder
  - b. wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen, oder
  - c. wenn beim Tod des Versicherten keine entsprechenden Vorsorgeleistungen der Pensionskasse fällig werden.
- 6.2 Der Versicherte kann den Vorbezug samt Zinsen unter folgenden Bedingungen jederzeit freiwillig zurückzahlen,
- a. bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles (Alter, Tod oder Invalidität) oder
  - b. bis zur Fälligkeit der Austrittsleistung
- Bei vollständiger Rückzahlung wird die Anmerkung im Grundbuch gelöscht. Erfolgte die Rückzahlung später als 3 Jahre vor dem Bezug einer Alter-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente, so wird der Einkauf der Rente mit dem aktuellen Tarif für sofort beginnende Renten samt Zuschlag für die erhöhte Lebenserwartung neu berechnet.
- 6.3 Eine Einlage im Sinne des Vorsorgereglements ist erst möglich, wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt ist.

## **7. Schlussbestimmungen**

Fälle, welche in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, regelt der Stiftungsrat nach den gesetzlichen Grundlagen und dem Zweck der beruflichen Vorsorge.

Schaffhausen, 12. Dezember 2006

Der Stiftungsrat

---

**3. REGLEMENT  
TEILLIQUIDATION**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung	3
2. Voraussetzungen der Teilliquidation	3
3. Austritte über einen längeren Zeitraum	4
4. Ermittlung des freien Stiftungskapitals bzw. der Deckungslücke	5
5. Individueller Anspruch auf freie Mittel bzw. Kürzung bei Deckungslücke	5
6. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und freie Mittel	6
7. Verteilplan der freien Mittel	7
8. Anpassung bei wesentlicher Veränderung	7
9. Information, Anfechtung und Beschwerde	7
10. Schlussbestimmungen	8

## 1. Einleitung

1.1 Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement aufgrund von Ziffer 29.2 des Vorsorge-reglements, der Bestimmungen in Art. 23 FZG, Art. 53b bis Art. 53 d BVG, Art. 27g und 27h BVV2. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation.

### 1.2 Begriffe

- a. **Bilanzstichtag** für die Teilliquidation ist der 31. Dezember, der dem Vollzugszeitpunkt des Anlasses für Teilliquidation vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt.
- b. **Massgebende Wertschwankungsreserve** ist die Sollgrösse, welche für den Ausgleich von Kursschwankungen und für Wertberichtigungen unter Berücksichtigung der Sollrendite für die verbleibenden Versicherten zu bilanzieren ist. Der Stiftungsrat legt im Anhang zur Jahresrechnung diese Sollgrösse fest.
- c. Als **Belegschaft** gelten die aktiven Versicherten einer angeschlossenen Firma.
- d. **Destinatäre** der Stiftung sind alle aktiven Versicherten und die Rentenbezüger.

## 2. Voraussetzungen der Teilliquidation

2.1 Die Voraussetzungen einer Teilliquidation sind erfüllt,

- a) bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft
- b) bei Restrukturierung einer Gesellschaft oder Firmengruppe
- c) bei Auflösung eines Anschlussvertrages.

Als Firmengruppe werden angeschlossene Unternehmen/Stiftungen des Georg Fischer Konzerns bezeichnet, die einer Unternehmensgruppe oder der Konzernführung angehören. Alle anderen Unternehmen werden je als separate Gesellschaft betrachtet.

2.2 Eine **erhebliche Verminderung der Belegschaft** liegt vor, wenn bei einer Gesellschaft oder Firmengruppen mit

- |                                         |                                                                       |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| • 6 bis 25 aktiv versicherten Personen  | mindestens 4 Mitarbeitende mit wenigstens 400 Stellenprozenten        |
| • 26 bis 50 aktiv versicherten Personen | mindestens 5 Mitarbeitende mit wenigstens 500 Stellenprozenten        |
| • über 50 aktiv versicherte Personen    | mindestens 10% der Mitarbeitenden mit wenigstens 500 Stellenprozenten |

unfreiwillig aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden. Der Austritt eines aktiven Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt oder wenn der aktive Versicherte nach Kenntnis des Personalabbaus oder der Restrukturierung selbst kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

Die angeschlossenen Gesellschaften und Firmengruppen sind verantwortlich, der Vorsorgeeinrichtung rechtzeitig solche erhebliche Verminderungen der Belegschaft zu melden.

- 2.3 Eine **Restrukturierung** liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche einer Gesellschaft oder Firmengruppe zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dadurch vom ursprünglichen Bestand der aktiven Versicherten dieser Einheit mindestens 5% der Mitarbeitenden abgebaut werden oder deren Austrittsleistungen 5% des gesamten Vorsorgekapitals aller Aktivversicherten dieser Gesellschaft / Firmengruppe übersteigen. Sofern eine angeschlossene Gesellschaft / Firmengruppe weniger als 50 aktiv versicherte Personen hat, gelten auch bei Restrukturierung die Grenzwerte für die erhebliche Verminderung der Belegschaft. Sind mehr als 30 aktiv versicherte Personen einer Gesellschaft oder Firmengruppe von der Restrukturierung betroffen, ist die Voraussetzung für eine Teilliquidation erfüllt.

Werden bei einer Restrukturierung oder Verminderung der Belegschaft im Rahmen eines Sozialplanes oder Unterstützungspaketes den Betroffenen angemessene Leistungen einer Personalfürsorgestiftung oder Wohlfahrtsstiftung erbracht, werden diese Leistungen bei der Verteilung der Mittel angerechnet.

Freiwillige Austritte sowie Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung) werden für die Ansprüche bzw. bei einer Kürzung der Austrittsleistung im Falle einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.

Der Austritt eines aktiven Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt oder wenn der aktive Versicherte nach Kenntnis des Personalabbaus oder der Restrukturierung selbst kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

Die angeschlossenen Gesellschaften und Firmengruppen sind verantwortlich, der Vorsorgeeinrichtung rechtzeitig solche erhebliche Restrukturierungsprogramme zu melden.

- 2.4 Bei **Auflösung eines Anschlussvertrages** wird auf eine Teilliquidation verzichtet, wenn pro aufgelösten Anschlussvertrag maximal 5 Personen ausscheiden.

### 3. **Austritte über einen längeren Zeitraum**

Erfolgen die Austritte der Belegschaft über einen grösseren Zeitraum hinweg, so legt der Stiftungsrat den massgebenden Stichtag und den Zeitraum für die Teilliquidation fest.

#### **4. Ermittlung des freien Stiftungskapitals bzw. der Deckungslücke**

- 4.1 Für die Ermittlung des freien Stiftungskapitals bzw. der Deckungslücke gilt die Bilanz nach FER 26 am massgebenden Stichtag, wobei die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven nach den versicherungstechnischen Grundsätzen bzw. den Richtlinien der Stiftung ermittelt werden. Fallen bei der Liquidation der Anlagen latente Steuern und zusätzliche Kosten an, so sind diese zu berücksichtigen.
- 4.2 Verbleiben die Rentenbezüger in der Stiftung, so können das freie Stiftungskapital bzw. die entsprechenden technischen Rückstellungen um einen angemessenen zusätzlichen Betrag für die künftigen Risiken und Kosten vermindert bzw. erhöht werden.

#### **5. Individueller Anspruch von aktiv Versicherten auf freie Mittel bzw. Kürzung bei Deckungslücke**

- 5.1 An den freien Mitteln berechtigt bzw. bei einer Deckungslücke belastbar sind nur Personen, die unfreiwillig und / oder als Kollektiv austreten sowie die in der Stiftung verbleibenden Destinatäre. Freiwillige Austritte – sofern sie nicht erfolgen, um einer Kündigung des Arbeitgebers zuvorzukommen, haben auch im Zeitrahmen einer Teilliquidation keinen Anspruch auf freie Mittel bzw. sind bei einer Deckungslücke nicht belastbar.
- 5.2 Bei einem individuellen Austritt infolge Teilliquidation wird die Austrittsleistung um einen Anteil an den freien Mitteln erhöht.
- 5.3 Liegt der Deckungsgrad gemäss BVV 2 unter 100%, so wird die Austrittsleistung für die aktiven Versicherten, welche von der Teilliquidation betroffen sind, im prozentualen Umfang der Deckungslücke herabgesetzt. Das BVG-Altersguthaben bleibt aber garantiert.
- 5.4 Wurde bei einer Deckungslücke bereits die volle Austrittsleistung vergütet, so kann die Stiftung den zu viel überwiesenen Betrag zurückfordern. Wird nach dem Austritt ein Deckungsgrad über 100% ermittelt, wird Ausgetretenen, denen lediglich die volle Austrittsleistung vergütet wurde, der zuwenig überwiesene Betrag nachvergütet.
- 5.5 Die in den letzten 12 Monaten vor dem Austritt eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen sowie Vorbezüge in diesem Zeitraum werden bei der Berechnung des individuellen Anspruchs auf freie Mittel bzw. der individuellen Kürzung nicht berücksichtigt.
- 5.6 Die austretenden aktiven Versicherten, welche während weniger als 12 vollen Monaten Sparbeiträge geleistet haben, haben keinen Anspruch auf die freien Mittel. Ausserdem werden Ansprüche auf freie Mittel, soweit deren Höhe einem Betrag unter 1% der maximalen jährlichen AHV-Altersrente entspricht, nicht ausgerichtet.

- 5.7 Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz für die Zeit vom Austritt bis zur Auszahlung basierend auf dem effektiv in diesem Zeitraum erzielten Ertrag auf dem Vermögen fest. Dieser Zinssatz kann nicht negativ sein und beträgt maximal den gesetzlichen Mindestzinssatz für BVG-Guthaben.

## **6. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und freie Mittel**

- 6.1 Treten im Rahmen einer Teilliquidation mehr als 10 Destinatäre gleichzeitig in die gleiche neue Vorsorgeeinrichtung über, so handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Der kollektive Austritt wird in einem Übertragungsvertrag mit der neuen Vorsorgeeinrichtung geregelt, in welchem die Art der Übertragung bzw. der Verteilschlüssel festgehalten wird. Darin ist auch der Vorbehalt gemäss Ziffer 5.6 anzubringen. Alle anderen Austritte gelten als individuelle Austritte.
- 6.2 Bei einem kollektiven Austritt besteht ausser dem individuellen Anspruch gemäss Ziffer 5 auch ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen, soweit technische Risiken mit übertragen werden. Eine Übertragung von versicherungstechnischen Risiken erfolgt immer dann, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- a. Das austretende Kollektiv trägt in der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnische Risiken (Alter, Tod oder Invalidität) und muss sich in die entsprechenden Rückstellungen einkaufen.
  - b. Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung besitzt keine kongruente Rückversicherung für die Risiken Alter, Tod oder Invalidität.
  - c. Das austretende Kollektiv hat zum Aufbau der Rückstellungen beigetragen.
- 6.3 Die vorhandenen Wertschwankungsreserven werden anteilmässig auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Der Anspruch berechnet sich nach der Höhe des Verhältnisses des mitzugebenden Spar- und Deckungskapitals am gesamten Spar- und Deckungskapital. Bei der Bemessung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist dem Beitrag Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat.
- 6.4 Für kollektive Ansprüche ist mit der neuen Vorsorgeeinrichtung eine Übertragungsvereinbarung abzuschliessen. Diese ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Im Vordergrund steht der Einkauf in die freien Mittel der neuen Vorsorgeeinrichtung, soweit dies erforderlich ist.

## **7. Verteilplan der freien Mittel**

- 7.1 Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem ersten Schritt auf die Gruppen der Rentenbezüger und der aktiven Versicherten nach Massgabe des Vorsorgekapitals inkl. technischer Rückstellungen.
- 7.2 Die Aufteilung der Ansprüche der aktiven Versicherten erfolgt in einem zweiten Schritt aufgrund des massgebenden Sparguthabens bzw. der Austrittsleistung. Bei weniger als 10 vollen Beitragsjahren wird der individuelle Anspruch proportional vermindert.
- 7.3 Führt dieser Verteilschlüssel zu stossenden Ergebnissen oder zu einer übermässigen Bevorzugung einer Versichertengruppe, so wird der Verteilschlüssel vom Stiftungsrat entsprechend angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.
- 7.4 Der individuelle Anspruch der ausgetretenen aktiven Versicherten auf einen Anteil an den freien Mitteln wird wie die Austrittsleistung vergütet. Für die ausgetretenen Rentenbezüger bestimmt der Stiftungsrat die Art der Vergütung. Über eine allfällige Zuteilung des Anteils der verbleibenden Destinatäre entscheidet der Stiftungsrat.

## **8. Anpassung bei wesentlicher Veränderung**

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln entsprechend angepasst.

## **9. Information, Anfechtung und Beschwerde**

- 9.1 Die Stiftung informiert die Destinatäre zeitgerecht über die Teilliquidation. Diese haben das Recht, innert 30 Tagen nach der Information die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Stiftung (beim Geschäftsführer) anzufechten. Danach beurteilt der Stiftungsrat die Anfechtungen. Der Anteil an den freien Mitteln gemäss Ziffer 6 darf erst übertragen werden, wenn keine Anfechtung eingegangen ist oder eine Einigung erzielt wurde.

Falls bei einer Teilliquidation die Gruppe der austretenden Destinatäre weniger als 5% des gesamten Destinatärbestandes umfasst oder diese Austretenden auf weniger als 5% des gesamten Vorsorgekapitals Anspruch haben, sind nur diese austretenden Destinatäre individuell über die laufende Teilliquidation zu orientieren. Die übrigen Destinatäre können ihre Rechte über die Information auf der Internetseite der PK GF wahrnehmen.

- 9.2 Nach dem Entscheid des Stiftungsrates können die Destinatäre innerhalb von 30 Tagen einen Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangen. Der Anteil an den freien Mitteln gemäss Ziffer 6 darf erst übertragen werden, wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Einsprache erfolgt ist.

9.3 Gegen einen Entscheid der Aufsichtsbehörde kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerde hat im Allgemeinen keine aufschiebende Wirkung.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Er legt allfällige Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

10.2 Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutsche Text massgebend.

10.3 Dieses Reglement tritt per 30. Juni 2009 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006. Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Schaffhausen, den 30. Juni 2009

Der Stiftungsrat

**Pensionskasse Georg Fischer  
Amsler-Laffon-Strasse 9  
8201 Schaffhausen  
Schweiz**

**T +41 (0) 52 631 38 06  
F +41 (0) 52 631 28 38  
[www.georgfischer.com/pk](http://www.georgfischer.com/pk)**

